



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Serum-Depot Berlin e.V.  
Geschäftsstelle  
Gaupel 26  
48653 Coesfeld

09.01.2020

Seite 1 von 4

Az. VI-6 - 78.01.38

Herr Krekler  
Telefon 0211 4566-314  
Telefax 0211 4566-432  
Marc.Krekler@mulnv.nrw.de

## Entwurf eines Gifftiergesetzes NRW

Ihr Schreiben (per E-Mail) vom 06.12.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Westhoff,  
sehr geehrter Herr Dr. Schwaaf,  
sehr geehrter Herr Timmer,

ich bedanke mich für Ihr o.g. Schreiben. Frau Ministerin Ursula Heinen-Esser hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

In Ihrem Schreiben stellen Sie zunächst die Tätigkeit Ihres Vereins dar und weisen auf Ihren Beitrag zum letztlich glimpflichen Ausgang des Falles einer entwichenen giftigen Monokel-Kobra in Herne im August 2019 hin. Auch aus Sicht des Ministeriums sei Ihnen versichert, dass die Tätigkeit Ihres Vereins die Ihnen gebührende hohe Anerkennung findet. Gleichzeitig möchte ich mich für Ihren Einsatz vor Ort bedanken.

Hauptanliegen Ihres Schreibens ist das von der Landesregierung geplante Vorhaben eines Gifftiergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie bitten darum, den im November 2019 beschlossenen und der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Gesetzentwurf noch einmal zu überdenken, da dieser aus Ihrer Sicht eine unangemessene Beeinträchtigung der Rechte der Halter von giftigen Tieren darstellt. Sie befürchten, dass die geplanten Regelungen viele Halter auf den Weg in die Illegalität führen. Die von Ihnen geäußerte Kritik nehme ich gerne zum Anlass, Ihnen den Verfahrensstand sowie die Inhalte des geplanten Gifftiergesetzes näher zu erläutern.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Aus hiesiger Sicht hat der jüngste Fall in Herne nochmals verdeutlicht, dass bei sehr giftigen Tieren wie der entwichenen Kobra umfangreiche und kostenintensive Maßnahmen unumgänglich werden, um einen Schutz der Bevölkerung gewährleisten zu können. Insofern hat sich dieses Ministerium veranlasst gesehen, konkrete Vorschläge zu entwickeln, wie mittels eines Spezialgesetzes der Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren insgesamt verbessert sowie die Verpflichtungen von Haltern dieser Tiere ausgebaut werden können.

Auch der nordrhein-westfälische Landtag hat in der Plenarsitzung am 20.09.2019 einen gesetzlichen Regelungsbedarf gesehen, um künftig auszuschließen, dass es zu solchen Vorfällen wie in Herne kommt. Die Landesregierung wurde durch Mehrheitsbeschluss aufgefordert, bis zum Jahresende einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Die Landesregierung hat sich am 26. November 2019 auf einen ersten Referentenentwurf eines Gifttiergesetzes geeinigt. Nach zwischenzeitlich erfolgter Anhörung der kommunalen Spitzenverbände hat das Kabinett nun in der Sitzung am 17. Dezember 2019 den Entwurf für ein Gifttiergesetz in leicht überarbeiteter Form abschließend beschlossen und dem Landtag zur weiteren Beratung zugeleitet. Dieser Entwurf ist auf den Internetseiten des Landtags NRW nun abrufbar (LT-Drs. 17/8297). Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs sind die folgenden Punkte:

- Die Haltung von sehr giftigen Tieren wird für private Halter mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich verboten sein, es sei denn, es handelt sich um Bestandshaltungen. Nur für diese sind im Gesetz Übergangsvorschriften geschaffen worden (§ 4 des Entwurfs), anknüpfend daran, dass diese Tierhaltungen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestanden haben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Tiere im Vertrauen auf den Bestand der Tierhaltung erworben worden sind. Der Gesetzentwurf sieht für diese Bestandshaltungen kein vollständiges Verbot der Haltung vor, sondern eine im Verhältnis dazu geringere Einschränkung der Grundrechte der betroffenen privaten Tierhalter, insbesondere des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes) und des Grundrechts auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1



des Grundgesetzes). Die Fortsetzung der Tierhaltung wird an bestimmte Voraussetzungen geknüpft (Anzeigepflicht, Nachweis der Zuverlässigkeit und einer Haftpflichtversicherung), die in § 4 des Gesetzentwurfs aufgeführt sind. Haltern, die diese Haltungsvoraussetzungen erfüllen, soll eine zeitlich unbegrenzte Fortführung der Haltung dieser Tiere erlaubt sein. Eine weitere Beschränkung der Rechtsposition der Bestandhalter, insbesondere ein generelles Haltungsverbot für im Bestand lebende Tiere, erscheint aus der Sicht der Landesregierung unverhältnismäßig.

- Es ist untersagt, weitere Tiere im Sinne des Gesetzes anzuschaffen (§ 4 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs). Ein Verstoß gegen das Anschaffungsverbot in § 4 Absatz 2 Satz 3 wird strafbewehrt sein.
- Allerdings erstreckt sich dieses Verbot nicht auf die Vermehrung von Tieren, die sich bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in der Obhut der Haltungsperson befunden haben. Grund hierfür sind insbesondere biologische Besonderheiten, die eine effektive Kontrolle eines strafbewehrten Vermehrungsverbotes ausschließen. Zum einen können bestimmte Arten von Giftschlangen noch Jahre nach einer Befruchtung Nachwuchs hervorbringen und zum anderen spielt die so genannte Parthenogenese eine Rolle, eine Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung, die bei einigen der dem Gesetz unterfallenden Tierarten auftritt. Dabei entstehen die Nachkommen aus einzelnen unbefruchteten Eizellen. Ein weitreichendes, auch die Vermehrung umfassendes gesetzliches Verbot sieht der Gesetzentwurf daher nicht vor.
- Die Intention des Gesetzgebers, die private Haltung von sehr giftigen Tieren weitgehend zu verbieten, läuft auch nicht auf eine "vollständige Eliminierung" dieser Tiere in NRW hinaus. In § 1 Absatz 2 des Gesetzentwurfs sind eine Reihe von Institutionen und Einrichtungen wie Zoos, Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie Halter im gewerblichen und wissenschaftlichen Bereich vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.



- Die Gefahr eines illegalen Aussetzens dieser Tiere, um den Verpflichtungen des Gifttiergesetzes zu entgehen, ist nach hiesiger Einschätzung eher gering. Denn der Gesetzentwurf sieht für die oben genannten Bestandhaltungen die Möglichkeit vor, Tiere auf Kosten des Landes beim zuständigen Landesamt abzugeben.

Es wird also weiterhin auch mittel- und langfristig unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, sehr giftige Tiere in Nordrhein-Westfalen zu halten. Demnach wird es auch weiterhin einen Bedarf für die Verfügbarkeit von Gegengiften geben. Für einen Rückzug des Serumdepots Berlin e.V. oder vergleichbarer Organisationen aus NRW besteht daher aus Sicht des Ministeriums kein Anlass.

Der Gesetzentwurf befindet sich nun federführend in der Verantwortung und zur weiteren Beratung in den Händen des Landtags als dem zuständigen Gesetzgeber. Zu erwarten ist, dass im parlamentarischen Verfahren unter anderem auch eine Sachverständigenanhörung im vermutlich federführenden Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz stattfinden wird. Die Ergebnisse dieser Beratungen bleiben nun abzuwarten.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Krekler